

**Allgemeine Angaben**

Fremdfirma: \_\_\_\_\_

Name(n) des/der eingesetzten Mitarbeiter: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Auftrag: \_\_\_\_\_

REBO-Kontaktperson: \_\_\_\_\_ Telefon: 036920 87 \_\_\_\_\_

**Diese Erlaubnis hat folgenden Zweck:**

Die Erlaubnis zur Ausführung von Arbeiten in unseren Betriebsstätten wird hiermit erteilt, mit der Auflage, dass der Auftragnehmer die gültigen Arbeits-, Brandschutz- und Umwelt- Vorschriften, sowie darüber hinaus noch folgende betriebliche **Anordnungen** befolgt:

1. Im Werk sowie auf dem gesamten Betriebsgelände ist Rauchen untersagt. Nur an den dafür ausdrücklich eingerichteten Raucherplätzen darf geraucht werden.
2. Im Betrieb besteht Alkoholverbot. Angetrunkene sowie unter Drogen stehende Personen dürfen keine Arbeiten ausführen und sind des Betriebes zu verweisen.
3. Auf dem Betriebsgelände gilt die StVO. Für Kraftfahrzeuge ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.
4. Gekennzeichnete Fußgängerbereiche und markierte Öffnungsbereiche von Türen sind zu beachten (gelbe Bodenmarkierung). Betreten der elektrostatisch geschützten Arbeitsbereiche (EPA) nur mit Erlaubnis bzw. in Begleitung eines autorisierten Mitarbeiters bei Beachtung der ESD-Schutzmaßnahmen.
5. Zur jeweiligen Arbeit ist die erforderliche persönliche Schutzausrüstung zu tragen.
6. Notausgänge, Fluchtwege und Durchfahrten müssen freigehalten werden.
7. Die vom Fremdbetrieb geschaffenen Baustellen/Gefahrenstellen, wie z.B. Gruben, Kabel, Arbeitsgeräte etc. müssen mit Warnschildern und ggf. mit Absperrungen/Beleuchtung versehen werden.
8. In Baustellenbereichen und anderen Gefährdungsbereichen im Zusammenhang mit schwappenden Lasten und in Gruben gilt Helmpflicht.
9. Für folgende Aufgaben sind besondere Genehmigungen bei der Kontaktperson anzufordern:
  - Feuerarbeiten (offenes Feuer, Schweißen, Brennschneiden, Löten, Schleifarbeiten)
  - Arbeiten in Ex-Räumen (z.B. Farblager)
  - Arbeiten in Behältern oder engen Räumen
  - Arbeiten mit Absturzgefährdung
  - außergewöhnliche Arbeiten, wie z.B. \_\_\_\_\_

Für Arbeiten im gesamten Entwicklungsbereich inklusive Labor und Musterbau sind aktuell besondere Genehmigungen vom verantwortlichen Leiter einzuholen. Gleches gilt für IT-Bereich.

10. Nach BetrSichV dürfen Änderungs-, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten an Anlagen nur bei Stillstand des Arbeitsmittels vorgenommen werden. Es sind Vorrichtungen zu nutzen, mit welchen Energiequellen getrennt werden, möglichst durch zuverlässigen Schutz durch Wartungs-Blockierungssystem (Lockout-Tagout Anwendung). Arbeitsschritte und Schutzmaßnahmen sind vor Beginn der Arbeiten mit der Kontaktperson abzustimmen.
11. Die Benutzung von betrieblichen Arbeitsgeräten, Einrichtungen und Maschinen darf nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Kontaktperson erfolgen.
12. Bei Arbeiten unter Spannung sind die geltenden Rechtsvorschriften wirksam. Die Verantwortung für die Arbeitsanweisungen, den Einsatz von geeigneten Personen und Durchführung hat der Auftragnehmer. Der Auftraggeber hat sich von der Fachkunde des Auftragnehmers zu überzeugen, z.B. durch Einsichtnahme in Befähigungsnachweise.
13. Vor Anlieferung, Lagerung und Verarbeitung von Material sowie Proben jeglicher Art, insbesondere Chemikalien und brennbaren Stoffen, ist die Genehmigung der Kontaktperson einzuholen.
14. Die Kontaktperson weist die Betriebsfremden über allgemeine Gefährdungen bei Rebo hin. Allgemeine Gefährdungen sind reger Verkehr durch Flurförderzeuge sowie Kranlasttransporte mit einem Verbot sich innerhalb oder unterhalb von Gefahren- und Schwenkbereichen aufzuhalten.
15. Die Kontaktperson weist die Betriebsfremden zu Gefährdungen und Verhaltens-anforderungen im konkreten Arbeitsbereich ein. Diese sind strikt einzuhalten.
16. Bei Feuer oder akuter Gefahr sofort Kontaktperson informieren. Notruf **112**
17. Bei Evakuierungsalarm begeben Sie sich umgehend mit den Mitarbeitern zur Sammelstelle. Die Kontaktperson, Flucht- und Rettungspläne sowie Aushänge informieren über die Sammelstelle.
18. Bei Unfällen und für Erste-Hilfe-Leistung stehen unsere Ersthelfer sowie die Kontaktperson zur Verfügung: - siehe auch Aushang „Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen“.
19. Die Kontaktperson ist über alle Vorfälle (Erste-Hilfe, Beinahe-Unfälle, Unfälle und Umweltvorfälle, Verschüttungen und Auslaufen von Flüssigkeiten) zu informieren.
20. Die Arbeitsplätze sind täglich bei Arbeitsende aufgeräumt zu verlassen. Das Aufsuchen von Betriebsräumen und Bereichen, die nicht zum Arbeitsort der Betriebsfremden gehören, ist für diese ohne Zustimmung der Kontaktperson nicht zulässig
21. Es sind grundsätzlich nur umweltschonende und energieeffiziente Arbeitsverfahren, die dem Stand der Technik entsprechen anzuwenden.
22. Auf die werkseigene Hausordnung, insbesondere das Fotografierverbot wurde hingewiesen.
23. Über Aktivitäten mit hohem Gefährdungspotential wurde informiert.



24. Für alle auszuführenden Tätigkeiten, Reparatur- und Wartungsarbeiten im Bereich Schweißtechnik, Elektronik, Flurförderfahrzeuge, Hubarbeitsbühnen o.ä. sowie für Kräne sind REBO-spezifische Qualifikationsnachweise – vor Arbeitsbeginn – vorzulegen.
  25. Bei jedem Aufenthalt und allen Tätigkeiten im Außenbereich sind Warnwesten zu tragen.
  26. Im Betrieb besteht ein Abfalltrennsystem. Grundsätzlich haben Fremdfirmen anfallenden Abfall selbst zu entsorgen. Die Entsorgung von Abfällen in das REBO-eigene Abfalltrenn-System bedarf der Genehmigung und Einweisung durch die Kontaktperson.
  27. Parken ist ausschließlich auf den ausgewiesenen Parkplätzen erlaubt. Innerhalb des Firmengeländes ist das Parken verboten. Ausnahmefälle sind nur nach Absprache mit der Kontaktperson möglich.
  28. Bei allen Arbeiten in der Produktion, bei Instandhaltungs-, Reparatur- und Servicetätigkeiten ist das Tragen von Ringen verboten – alternativ können Schutzhandschuhe getragen werden. Bei allen Arbeiten an bewegten Maschinen, Werkzeugen oder anderen Anlagen besteht das Risiko eingezogen zu werden, daher gilt hier uneingeschränkt das Trageverbot von Ringen (und Schutzhandschuhen). Diese Regelung bezieht sich insgesamt auf alle Arten von Ringen.
  29. Spezielle Sicherheitsvorkehrungen für den vorliegenden Auftrag:
- 
- 

Der verantwortliche Betriebsfremde wurde von mir über die Belange des Unfall-, Gesundheits- und Umweltschutzes anhand dieser „Arbeitserlaubnis“ und der weiter aufgeführten Genehmigungen unterwiesen. Es wurde auf die Unternehmenspolitik des Betriebes in Bezug auf die Einhaltung der Anforderungen des Energie- und Umweltmanagementsystems und auf die relevanten Visualisierungen für den Unfall-, Gesundheits- und Umweltschutz hingewiesen. Die Unterweisungen am Arbeitsort wurden verstanden. Die Befolgung wird von mir überwacht.  
Ein REBO-Namensaufkleber wurde ausgefüllt, übergeben und sichtbar auf der Kleidung angebracht.

Folgende Genehmigungen liegen vor: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Feuerarbeiten                        | <input type="checkbox"/> Arbeiten in Ex-Räumen          |
| <input type="checkbox"/> Arbeiten in Behältern / engen Räumen | <input type="checkbox"/> Außergewöhnliche Arbeiten      |
| <input type="checkbox"/> Sonstige (bitte erläutern):          | <input type="checkbox"/> Arbeiten mit Absturzgefährdung |
- 
- 

Datum

Unterschrift Kontaktperson REBO GmbH



Die vorliegende Arbeitserlaubnis wurde mir erläutert, die Unterweisungen am Arbeitsort verstanden und ich werde sie beachten. Meine Mitarbeiter werden vor Arbeitsaufnahme unterwiesen.

**Das unterschriebene Exemplar dieser Arbeitserlaubnis lasse ich REBO zu Dokumentationszwecken – vor Arbeitsbeginn - zukommen.**

**Bei einer Vorort-Unterweisung ist dem Vertreter der Fremdfirma eine Kopie der unterschriebenen Arbeitserlaubnis auszuhändigen.**

Bei allen Unklarheiten des Arbeitsablaufes sowie des Unfall-, Gesundheits- und Umweltschutzes sowie des effizienten Umgangs mit Energie werde ich die Kontaktperson befragen.

Diese Vereinbarung gilt jeweils für das laufende Kalenderjahr.

---

Datum

---

Unterschrift verantwortlicher Aufsichtsführender  
der Vertragsfirma